

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 62/11 B

L 7 SO 137/11 (Hessisches LSG)
S 30 SO 170/10 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Main-Kinzig-Kreis,
Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 19. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



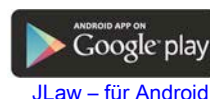
Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Beklagte lehnte den Sozialhilfeantrag des Klägers mit der Begründung ab, der Bedarf von 764,01 Euro liege unter dem Einkommen des Klägers von 942,28 Euro (*Bescheid vom 21.12.2009; Widerspruchsbescheid vom 18.6.2010*). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Frankfurt am Main vom 14.2.2011; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 19.8.2011*).
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger eine Verletzung der Untersuchungsmaxime sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren. Er habe die Ansicht vertreten, dass ihm als körperlich und psychisch kranken Mensch monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 100 Euro zustehe. Während das SG einen seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf unabweisbar abweichenden Bedarf (§ 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII) verneint habe, sei das LSG auf den Aspekt der Härtefallregelung und eines individuell bestimmten Bedarfs für chronisch Erkrankte mit Behinderungen nicht mehr eingegangen. Bereits das erstinstanzliche Gericht hätte ihn in einem fairen Verfahren darauf hinweisen müssen, dass es den Vortrag zum Bedarf für zu pauschal halte.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.



- 6 Die bloße Behauptung, ein bestimmter Vortrag des Klägers sei vom LSG nicht berücksichtigt worden oder das LSG habe sich mit einem vermeintlichen Problem nicht auseinandergesetzt, genügt nicht den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen oder jeder Rechtsansicht auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen und auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind (*BVerfGE 96, 205, 216 f*). Deshalb kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör nicht schon dann angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten oder eine Rechtsansicht unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*BVerfGE 70, 288, 293 f*).
- 7 Zudem kann nach den Ausführungen des Klägers nicht beurteilt werden, inwieweit der angebliche Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs oder des fairen Verfahrens Einfluss auf die Entscheidung des LSG haben kann, also inwieweit das Urteil des LSG auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel beruhen kann. Nach seinem eigenen Vortrag macht er einen um 100 Euro höheren Bedarf (pauschal) geltend und stützt sich insoweit (wohl) auf die Regelung des § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII. Legt man aber die von ihm mitgeteilte Berechnung des Bedarfs durch den Beklagten über 764,01 Euro und das errechnete Einkommen von 942,28 Euro zugrunde, kann selbst ein um 100 Euro abweichender (höherer) Bedarf angesichts des Einkommens nicht zu einer für ihn günstigeren Entscheidung führen. Zudem legt er nicht einmal dar, dass ein individuell höherer Bedarf aufgrund Krankheit oder Behinderung besteht. Soweit in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Untersuchungsmaxime gerügt wird, übersieht er, dass der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass er einen Beweisantrag gestellt hat, trägt er nicht vor.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

